

Lahn-Dill-Kreis
 Der Landrat
 Sprengstoffwesen
 Karl-Kellner-Ring 51
 35576 Wetzlar

Antrag auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Zur Teilnahme an einem staatlich anerkannten Fachkundelehrgang für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich beantrage ich die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Es handelt sich um folgenden Lehrgang:

Vorderladerlehrgang Wiederladerlehrgang Böllerlehrgang

Angaben zur Person (Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen):

Familienname, Geburtsname, Vornamen _____		
Geburtsdatum _____	Geburtsort und Kreis _____	Staatsangehörigkeit _____
Anschrift _____		
Beruf _____		
Telefonnummer/ Handy/Fax/Email _____		
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land) _____		
Zuverlässigkeit nach dem Sprengstoffrecht	Sind Sie vorbestraft? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen (Jahr und Verstoß angeben): _____ Entscheidungsbehörde, Aktenzeichen: _____ ----- Sind gegen Sie derzeit Strafvermittlungsverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wegen (Verstoß angeben) _____ Entscheidungsbehörde, Aktenzeichen: _____	
Persönliche Eignung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	Bestehen körperliche oder geistige Einschränkungen (z. B. schwere Form einer Sehschwäche, Lähmungen, Amputationen, Schwerhörigkeit, Suchterkrankungen etc.): <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, _____	
Angaben zum Personalausweis / Reisepass	<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass Nummer: _____ Ausstellungsort: _____ Ausstellungsdatum: _____	

Hinweise zur Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfung:

Nach § 8 a und b Sprengstoffgesetz (SprengG) ist vor Erteilung einer Erlaubnis u. a. eine Überprüfung Ihrer persönlichen Eignung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsfragen weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Sprengstoffbehörde nur mit „ja, Erkenntnisse vorhanden“ oder „nein, keine Erkenntnisse vorhanden“.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Liegen dem Gesundheitsamt Erkenntnisse vor, werden Sie hiervon durch die Sprengstoffbehörde unterrichtet und von ihr um die erneute Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bittet die Sprengstoffbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung.

**Die Angaben im vorstehenden Antrag habe ich vollständig und wahrheitsgemäß gemacht.
Ich erkläre mich mit dem beschriebenen Verfahren zur Überprüfung der persönlichen Eignung einverstanden.**

Ich bin darüber informiert, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung kostenpflichtig ist.

Ort, Datum und Unterschrift Antragsteller/in

Informationsblatt

gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

1.	Kontaktdaten	
1.1	Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DS-GVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:	Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon: 06441-407-0, E-Mail: info@lahn-dill-
1.2	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DS-GVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG	Datenschutzbeauftragter des Lahn-Dill-Kreises Telefon: 06441-407-2750, E-Mail: datenschutz@lahn-dill-kreis.de
2.	Zweck, Umfang und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung	
2.1	Die von Ihnen im Antrag angegebenen sowie im weiteren Verlauf der Abwicklung des Verfahrens. ggf. noch erhobenen personenbezogenen Daten sollen zu dem folgenden Zweck erhoben und verarbeitet werden:	Antrag auf Erteilung/Verlängerung/Erweiterung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) für Jäger, Sportschützen und Böllerschützen
2.2	Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in:	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 27 Sprengstoffgesetz
2.3	Ihre Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an die neben benannten Empfänger weitergeleitet. Eine Weiterleitung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt nicht.	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrales staatsanwaltliches Verfahrensregister - Bundeszentralregister - Erziehungsregister - Hessisches Landeskriminalamt - Landesamt für Verfassungsschutz
2.4	Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist aus den neben genannten Gründen zur Durchführung des Verwaltungshandelns erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Daten ergeben sich die benannten Folgen.	gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung Bei Nichtangabe der Daten kann die sprengstoffrechtliche Erlaubnis nicht erteilt, nicht verlängert oder nicht erweitert werden.
3.	Dauer der Speicherung	
	Ihre Daten werden bei uns entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die nebenstehend angegebene Dauer gespeichert. Danach werden sie gelöscht.	Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
4.	Ihre Rechte als Betroffene/r	
	<p>Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gem. Art. 15 DS-GVO, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem. Art. 16 DS-GVO, ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DS-GVO, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO, ein Recht auf Datenübertragbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO. Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwerde wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, unserer Aufsichtsbehörde.</p>	

Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift der betroffenen Person